

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

15. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. Juli 1961

Nummer 26

Gliederungsnummer GS. NW.	Datum	Inhalt	Seite
20300	21. 6. 1961	Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten im Geschäftsbereich des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen	229
20300	1. 7. 1961	Verordnung zur Übertragung beamtenrechtlicher Zuständigkeiten des Finanzministers . . . . .	230
20342	29. 6. 1961	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten für Erstattungsverfahren im Amtsbereich des Kultusministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11. Januar 1961 (GV. NW. S. 129) . . .	230
223	27. 6. 1961	<b>Gesetz über die Finanzierung der Ersatzschulen (Ersatzschulfinanzgesetz — EFG) . . . . .</b>	230
311		Berichtigung zur Verordnung über die Bildung gemeinsamer Amtsgerichte für Konkurs-, Zwangsverwaltungs- und Zwangsversteigerungssachen vom 30. April 1961 (GV. NW. S. 212) . . . . .	232
314	3. 7. 1961	Verordnung zur Aufhebung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Gerichtsvollzieher vom 18. August 1954 (GS. NW. S. 548) . . . . .	232
77	30. 6. 1961	Verordnung über die Torfgewinnung aus unter Moorschutz stehenden Mooren (Moorschutzverordnung)	233
77	30. 6. 1961	Verordnung über die Gründungsbehörde für den Wasser- und Bodenverband Hamelbach . . . . .	233
804	29. 6. 1961	Bekanntmachung zur Änderung der Bekanntmachung vom 30. Oktober 1956 betreffend Errichtung eines Heimarbeitsausschusses für das Stopfen, Noppen, Plüsten und Egalisieren (GS. NW. S. 832) . . .	233
	15. 6. 1961	4. Nachtrag zu der am 12. August 1925 der Stadt Köln erteilten Genehmigungsurkunde betreffend den Bau und Betrieb einer vollspurigen Nebeneisenbahn Köln-Frechen-Benzelrain . . . . .	233
	22. 6. 1961	Nachtrag zu der vom Regierungspräsidenten in Arnberg erteilten Genehmigung vom 16. Februar 1903 — A III E 441 — und den hierzu ergangenen Nachträgen zum Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn von Plettenberg-Stadtmitte nach Plettenberg-Oesterau (Oestertalbahn) . . .	234
	23. 6. 1961	Nachtrag zu der vom Regierungspräsidenten in Arnberg erteilten Genehmigung vom 26. Juli 1923 (Amtsblatt der Regierung zu Arnberg, Stück 32) und den hierzu ergangenen Nachträgen zum Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn von Plettenberg-Oesterau nach Plettenberg-Wiesenthal . . . . .	234
	26. 6. 1961	Nachtrag zu der vom Regierungspräsidenten in Arnberg erteilten Genehmigung vom 24. Juni 1915 — I 22 Nr. 1993 — und den hierzu ergangenen Nachträgen zum Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn von Westig über Immer nach Alken mit Abzweigungen nach Springen und Dähle . . . . .	234

20300

**Verordnung  
über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung  
der Beamten im Geschäftsbereich des Ministers für  
Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche  
Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen**

Vom 21. Juni 1961

Auf Grund des § 3 der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 7. September 1954 (GS. NW. S. 263) wird verordnet:

§ 1

Die Ausübung der Befugnis zur Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand wird für die Beamten,

denen ein Amt der Besoldungsgruppen A 1 bis A 11 verliehen ist oder wird, und für die entsprechenden Beamten ohne Amt

1. der Staatshochbauverwaltung auf die Regierungspräsidenten,
2. der Landesbaubehörde Ruhr auf deren Leiter übertragen.

§ 2

Die durch die Verordnung des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten der allgemeinen und inneren Verwaltung, der Vermessungsverwaltung und der Gesundheitsverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 1. April 1955 (GS. NW. S. 265) erfolgte Übertragung der Ausübung der Befugnis zur Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand der planmäßigen Be-

amten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 11 und der diesen entsprechenden nichtplanmäßigen Beamten der Vermessungsverwaltung auf die zuständigen Regierungspräsidenten (§ 1 Ziff. 1) und des Landesvermessungsamtes auf den Leiter des Landesvermessungsamtes (§ 1 Ziff. 3) bleibt unberührt.

## § 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1961 in Kraft.

## § 4

Die Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten der Staatshochbauverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21. Dezember 1954 (GS. NW. S. 264) tritt mit Wirkung vom 31. Mai 1961 außer Kraft.

Der Minister für Landesplanung,  
Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten

Er k e n s

— GV. NW. 1961 S. 229.

20300

**Verordnung  
zur Übertragung beamtenrechtlicher Zuständigkeiten  
des Finanzministers**

Vom 1. Juli 1961

Auf Grund des § 126 Abs. 3 Nr. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes vom 1. Juli 1957 (BGBl. I S. 667) in der Fassung des § 191 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17), des § 79 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 11. September 1957 (BGBl. I S. 1297) und des § 182 Abs. 3 des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Juni 1954 (GS. NW. S. 225) wird verordnet:

## § 1

Im Vorverfahren zu Klagen der Beamten, Ruhestandsbeamten und früheren Beamten des Landes sowie ihrer Hinterbliebenen aus dem Beamtenverhältnis übertrage ich die Zuständigkeit zur Entscheidung über den Widerspruch für den Bereich der mir unterstellten

Regierungshauptkassen,  
Rechnungsämter der Bezirksregierungen und des Rechnungsamtes der Zentralen Besoldungs- und Versorgungsstelle im Geschäftsbereich des Innenministeriums,

Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds bei den Verwaltungsgerichten, den Beschwerdeausschüssen und den Gleichstellungsausschüssen,

Heimatauskunftsstellen in Düsseldorf

auf die

Regierungspräsidenten,

Zentrale Besoldungs- und Versorgungsstelle im Geschäftsbereich des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen

soweit sie den mit dem Widerspruch angefochtenen Verwaltungsakt erlassen oder die sonstige Handlung vorgenommen haben, gegen die der Widerspruch sich richtet.

## § 2

Die Vertretung des Landes vor den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis übertrage ich für Fälle, in denen eine unter § 1 fallende Person Kläger oder Beklagte ist, auf die zum Erlass von Widerspruchsbescheiden zuständigen Behörden.

## § 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1961 in Kraft.

Der Finanzminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen

P ü t z

— GV. NW. 1961 S. 230.

20342

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten  
für Erstattungsverfahren im Amtsbereich des Kultus-  
ministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom  
11. Januar 1961 (GV. NW. S. 129)**

Vom 29. Juni 1961

Auf Grund des § 3 Satz 2 des Gesetzes über das Verfahren für die Erstattung von Fehlbeständen an öffentlichen Vermögen vom 18. April 1937 (RGBl. I S. 461) wird verordnet:

## Artikel I

§ 1 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten für Erstattungsverfahren im Amtsbereich des Kultusministeriums vom 11. Januar 1961 (GV. NW. S. 129) erhält folgende Fassung:

„3) bei der Rhein. Friedrich-Wilhelm-Universität Bonn,  
bei der Rhein.-Westf. Techn. Hochschule Aachen  
die Rektoren,  
bei der Universität Köln  
der Kanzler,  
bei der Westf. Wilhelm-Universität Münster  
der Kurator.“

## Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 29. Juni 1961

Der Kultusminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen

S c h ü t z

— GV. NW. 1961 S. 230.

223

**Gesetz  
über die Finanzierung der Ersatzschulen  
(Ersatzschulfinanzgesetz — EFG)**

Vom 27. Juni 1961

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiernit verkündet wird:

## Erster Abschnitt

## Allgemeines

## § 1

## Gewährung von Zuschüssen

(1) Genehmigte Ersatzschulen haben zur Durchführung ihrer Aufgaben und zur Erfüllung ihrer Pflichten Anspruch auf Zuschüsse des Landes nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes.

(2) Zuschüsse können auch Schulen gewährt werden, denen die vorläufige Erlaubnis nach § 37 Abs. 4 des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1952 — GS. NW. S. 430 — erteilt worden ist.

## § 2

## Verwendung der Zuschüsse

Die Zuschüsse sind zur Sicherung der Gehälter und der Altersversorgung der Lehrer sowie der unterrichtlichen Leistungsfähigkeit der Schule zu verwenden.

## § 3

## Unterrichtsbedarf

§ 7 Satz 1 des Schulfinanzgesetzes vom 3. Juni 1958 — GV. NW. S. 246 — und die nach § 7 Satz 2 des Schulfinanzgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen gelten für die Ersatzschulen entsprechend.

**Zweiter Abschnitt****Berechnung der Zuschüsse**

## § 4

**Haushaltsplan**

(1) Der Schulträger ist verpflichtet, für jedes Rechnungsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen, der die fortdauernden Einnahmen und die fortdauernden Ausgaben für die Schule enthält. Das Rechnungsjahr der Ersatzschule deckt sich mit dem Rechnungsjahr des Landes.

(2) Dem Haushaltsplan sind als Anlagen ein Stellenplan und eine Besoldungsübersicht beizufügen. Der Kultusminister kann für den Haushaltsplan, den Stellenplan und die Besoldungsübersicht durch Rechtsverordnung Muster vorschreiben, die für den Schulträger verbindlich sind.

## § 5

**Höhe der Zuschüsse**

(1) Die Zuschüsse werden nach dem Haushaltsfehlbetrag der Ersatzschule bemessen. Als Haushaltsfehlbetrag gilt der Betrag, um den beim Rechnungsabschluß die fortdauernden Ausgaben höher sind als die fortdauernden Einnahmen der Schule. Der in der Jahresrechnung nachgewiesene Haushaltsfehlbetrag ist nach Abzug der Eigenleistung des Schulträgers (§ 6) zu zahlen.

(2) Ist die Schule mit einem Schülerheim oder einer sonstigen Einrichtung verbunden, so bleiben bei der Ermittlung des Fehlbetrages die das Heim oder die sonstige Einrichtung betreffenden Einnahmen und Ausgaben außer Betracht. Das gilt insoweit nicht, als Räume und Einrichtungen des Schülerheimes unmittelbar den lehrplanmäßigen Aufgaben der Schule dienen.

## § 6

**Eigenleistung**

(1) Der Schulträger hat als Eigenleistung 15 v. H. der fortdauernden Ausgaben der Ersatzschule aufzubringen.

(2) Auf die Eigenleistung sind die Bereitstellung der Schulräume mit 7 v. H. und der Schuleinrichtung mit 2 v. H. der Ausgaben der Ersatzschule anzurechnen, wenn hierfür Miet- oder Pachtzinsen oder ähnliche Vergütungen nicht in dem Haushaltsplan veranschlagt sind.

(3) Auf die Eigenleistung sind fortdauernde Zuwendungen Dritter anzurechnen, die zur Aufbringung der Eigenleistung gewährt werden.

(4) Die Eigenleistung — in den Fällen des Absatzes 2 die nach Anrechnung verbleibende Eigenleistung — kann auf Antrag des Schulträgers durch den Kultusminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister bis auf 2 v. H. der Ausgaben herabgesetzt werden, wenn dem Schulträger unter Berücksichtigung seiner sonstigen Einkünfte und Verpflichtungen eine höhere Eigenleistung nicht zuzumuten ist.

## § 7

**Begrenzung der Ausgaben**

(1) Fortdauernde Ausgaben dürfen nur in der Höhe der Aufwendungen vergleichbarer öffentlicher Schulen veranschlagt werden, es sei denn, daß die oberste Schulaufsichtsbehörde ein besonderes pädagogisches Interesse anerkannt hat.

(2) Werden Schulräume und Schuleinrichtung für Veranstaltungen genutzt, aus denen fortdauernde Einnahmen erzielt werden, so dürfen die dadurch verursachten Mehraufwendungen im Haushalt der Ersatzschule nicht veranschlagt werden, es sei denn, daß in den Haushaltsplan der Schule für die Benutzung eine angemessene Miete eingezahlt wird.

## § 8

**Personalausgaben für hauptberufliche Lehrer**

(1) Vier Fünftel der hauptberuflichen Lehrkräfte an Ersatzschulen sollen Planstelleninhaber sein.

(2) Das Anstellungsverhältnis der an Ersatzschulen beschäftigten Planstelleninhaber muß demjenigen eines Beamten auf Lebenszeit vergleichbar sein. Das trifft zu, wenn

bei der Berufung in das Dienstverhältnis und bei Beendigung des Dienstverhältnisses die allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften beachtet werden, soweit diese nicht auf der Eigenart des öffentlichen Dienstes beruhen.

(3) Dienst- und Versorgungsbezüge hauptberuflicher Leiter und Lehrer sind in der Höhe zu veranschlagen, in der sie ihnen als Lehrer im öffentlichen Dienst an vergleichbaren öffentlichen Schulen nach dem Beamten-, Besoldungs- oder Tarifrecht zustehen würden.

(4) Ist der Träger der Ersatzschule zugleich Lehrer, so dürfen Bezüge für ihn nur veranschlagt werden, wenn er an dieser Ersatzschule die für den Lehrer einer vergleichbaren öffentlichen Schule festgesetzte Zahl von Pflichtstunden erteilt.

(5) Bei der Ermäßigung der Pflichtstundenzahl eines Lehrers für eine mit der Lehrtätigkeit nicht unmittelbar verbundene anderweitige Tätigkeit ist die in den Haushaltsplan einzusetzende Vergütung um einen entsprechenden Vomhundertsatz zu kürzen, es sei denn, daß die oberste Schulaufsichtsbehörde ein besonderes pädagogisches Interesse anerkannt hat.

(6) Die von Unterhaltsträgern öffentlicher Schulen vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes übernommene Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung von hauptberuflichen Lehrern an Ersatzschulen bleibt unberührt.

## § 9

**Sonstige Personalausgaben**

(1) Vergütungen für nebenberufliche Lehrkräfte dürfen in Höhe der Vergütungssätze, die für die nebenamtliche Erteilung von Unterricht im öffentlichen Dienst gelten, veranschlagt werden.

(2) Vergütungen für Angestellte, Löhne für Arbeiter und Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung dürfen in der Höhe veranschlagt werden, in der sie für entsprechende Tätigkeit im öffentlichen Dienst entstehen würden.

## § 10

**Regelung für Mitglieder religiöser oder gemeinnütziger Gemeinschaften**

Zur Abgeltung des Unterhalts für Mitglieder religiöser oder gemeinnütziger Gemeinschaften als Lehrer und zur Abgeltung ihrer Altersversorgung dürfen nur 70 v. H. der Durchschnittsbezüge der vergleichbaren Lehrer an öffentlichen Schulen oder der vergleichbaren Versorgungsempfänger veranschlagt werden. Als Durchschnittsbezüge sind die Bezüge der 8. Dienstaltersstufe der in Frage kommenden Besoldungsgruppe und die 2. Stufe des Ortszuschlages nach der jeweiligen Orts- und Tarifklasse, bei der Altersversorgung der Ortsklasse A, zugrunde zu legen.

## § 11

**Wegfall der Schule**

(1) Wird eine Schule aufgelöst und ist für die an dieser Schule tätig gewesenen hauptberuflichen Lehrer eine anderweitige entsprechende Verwendung im Schuldienst des Schulträgers nicht möglich, so ist in dem Haushaltsplan einer anderen, vom Kultusminister zu bestimmenden Ersatzschule Ruhegehalt nach den Vorschriften des Landesbeamtenengesetzes über den einstweiligen Ruhestand zu veranschlagen. In dem Haushaltsplan dieser Ersatzschule sind auch die Versorgungslasten der aufgelösten Schule zu veranschlagen. Das Ruhegehalt und die Versorgungslasten werden vom Land erstattet.

(2) Das Ruhegehalt bleibt außer Ansatz, wenn ein Lehrer anderweitig im Schuldienst beschäftigt wird oder eine gleichwertige Beschäftigung im Schuldienst abgelehnt hat.

(3) Bei der Berechnung der Eigenleistung bleiben Ruhegehalt und Versorgungslasten außer Betracht.

(4) Die Absätze 1 bis 3 finden auf Lehrer, die als Mitglieder religiöser oder gemeinnütziger Gemeinschaften an der Schule zur Zeit der Auflösung tätig sind, keine Anwendung.

## § 12

Veranschlagung von Sachausgaben  
und allgemeinen Ausgaben

Der Kultusminister kann für die Sachausgaben und die allgemeinen Ausgaben Pauschbeträge festsetzen, deren Höhe nach der Ausgaben vergleichbarer öffentlicher Schulen zu bemessen ist. Hiervon sind ausgenommen die Ausgaben für die Bewirtschaftung der Schulgrundstücke und Schulräume.

## § 13

## Darlehen

(1) Zinsen für ein Darlehen, das für bauliche Instandsetzungen aufgenommen worden ist, die aus laufenden Mitteln nicht besritten werden können, dürfen im Haushaltsplan nur dann veranschlagt werden, wenn die Baumaßnahme und die Darlehnsaufnahme durch die obere Schulaufsichtsbehörde als notwendig anerkannt worden sind und bei Darlehen von mehr als 100 000 DM der Finanzminister zugestimmt hat.

(2) Darlehnszinsen für Um-, Erweiterungs- und Neubauten dürfen im Haushaltsplan nur dann veranschlagt werden, wenn vor dem Beginn der Bauarbeiten und vor dem Abschluß des Darlehnsvertrages die obere Schulaufsichtsbehörde die Baumaßnahme und die Darlehnsaufnahme als notwendig anerkannt und bei Darlehnsbeiträgen von mehr als 100 000 DM der Finanzminister zugestimmt hat.

(3) Tilgungsraten dürfen nicht veranschlagt werden.

## Dritter Abschnitt

## Verfahrensvorschriften

## § 14

## Antrag

Die Zuschüsse werden auf Antrag des Schulträgers für die Dauer eines Rechnungsjahres gewährt. Dem Antrag sind der Haushaltsplan, der Stellenplan und die Besoldungsübersicht sowie die Rechnung des vorhergehenden Rechnungsjahres beizufügen. Der Antrag muß bis zum 1. Juli des Rechnungsjahres gestellt werden.

## § 15

Festsetzung und Zahlung  
des Zuschusses

Die Höhe des Zuschusses wird von der für vergleichbare öffentliche Schulen zuständigen oberen Schulaufsichtsbehörde nach Vorlegung der Jahresrechnung festgesetzt. Abschlagszahlungen auf den voraussichtlichen Zuschuß sind in vierteljährlichen Teilbeträgen im voraus zu leisten.

## § 16

## Prüfungsrecht

Schulträger und Schulleiter sind verpflichtet, der Schulaufsichtsbehörde jederzeit Einblick in den Betrieb und die Einrichtungen der Schule zu geben sowie die angeforderten Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen, soweit dies für die Bemessung des Zuschusses erforderlich ist. Die Schulaufsichtsbehörde ist berechtigt, durch Beauftragte die Einrichtungen und Abrechnung der Ersatzschule an Ort und Stelle nachprüfen zu lassen.

## § 17

## Durchführung des Gesetzes

(1) Der Kultusminister erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsverordnungen.

(2) Für die Wohlfahrtsschulen obliegt die Durchführung dieses Gesetzes dem Arbeits- und Sozialminister im Benehmen mit dem Kultusminister.

(3) Für die sozialpädagogischen Fachschulen und die Schulen in Heimen der Fürsorgeerziehung und der Freiwilligen Erziehungshilfe führt der Kultusminister dieses Gesetz im Benehmen mit dem Arbeits- und Sozialminister durch.

## § 18

## Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1961 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt treten § 42 des Ersten Schulordnungsgesetzes vom 8. April 1952 — GS. NW. S. 430 —, § 7 des Gesetzes über die Einführung und Durchführung der Schulgeldfreiheit im Lande Nordrhein-Westfalen vom 31. Januar 1956 — GS. NW. S. 442 — und die Zweite Verordnung zum Ersten Schulordnungsgesetz vom 21. Dezember 1953 — GS. NW. S. 438 — außer Kraft.

Düsseldorf, den 27. Juni 1961

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Dr. Meyers

Der Finanzminister

Pütz

Für den Arbeits- und Sozialminister

Der Minister für Landesplanung,  
Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten

Erkens

Der Kultusminister

Schütz

— GV. NW. 1961 S. 230.

311

## Berichtigung

Betrifft: Verordnung über die Bildung gemeinsamer Amtsgerichte für Konkurs-, Zwangsverwaltungs- und Zwangsversteigerungssachen. Vom 30. April 1961 (GV. NW. S. 212).

In § 1 der o. a. Verordnung muß es unter 8. (Oberlandesgerichtsbezirk Hamm) richtig heißen:

„... für die Amtsgerichtsbezirke Balve und Mengden“.

— GV. NW. 1961 S. 232.

314

Verordnung  
zur Aufhebung der Ausbildungs- und  
Prüfungsordnung für Gerichtsvollzieher  
vom 18. August 1954 (GS. NW. S. 548)

Vom 3. Juli 1961

Auf Grund des § 16 Abs. 2 des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Juni 1954 (GS. NW. S. 225) in der Fassung des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189) in Verbindung mit § 63 Abs. 3 der Verordnung über die Laufbahnen der Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen (Laufbahnverordnung — LVO) vom 3. Juni 1958 (GV. NW. S. 269) wird verordnet:

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Gerichtsvollzieher vom 18. August 1954 (GS. NW. S. 548) wird mit Ablauf des 31. Juli 1961 aufgehoben.

Düsseldorf, den 3. Juli 1961

Der Justizminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Fiehnghaus

— GV. NW. 1961 S. 232.

77

**Verordnung  
über die Torfgewinnung aus unter Moorschutz  
stehenden Mooren (Moorschutzverordnung)**

Vom 30. Juni 1961

Auf Grund des § 2 Abs. 3 des Moorschutzgesetzes vom 20. August 1923 (Gesetzsamml. S. 400) und des § 29 des Ordnungsbehördengesetzes vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155) wird für die Regierungsbezirke Detmold und Münster verordnet:

§ 1

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die nach § 2 Abs. 1 des Moorschutzgesetzes unter Moorschutz gestellten Moore, soweit nicht in einer Abtorfungsgenehmigung (§§ 3 ff. des Moorschutzgesetzes) etwas anderes bestimmt ist.

§ 2

(1) Die Moore sind so abzutorfен, daß die Möglichkeit einer vorteilhaften land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung gesichert (§ 1 des Moorschutzgesetzes). Soweit nach § 2 Abs. 4 des Moorschutzgesetzes Moore zum Abtorfen freigegeben sind, ohne daß eine spätere Nutzung als Ackerland, Wiese, Weide oder Holzung möglich ist, müssen durch das Abtorfen geschlossene, für fischereiwirtschaftliche Nutzung geeignete Wasserflächen geschaffen werden.

(2) Vor dem Abtorfen ist die Vorflut sicherzustellen. Mit dem Abtorfen ist an dem Vorfluter zu beginnen und vor der in Angriff genommenen Bank fortzufahren. Ein unregelmäßiges Abstechen des Moores (Verkuhlen) und das Stehenlassen von Bänken und Wegekörpern innerhalb des Abtorfungsgebietes ist verboten.

(3) Die abgetorfенen Flächen müssen in ebenem Zustande zurückgelassen werden.

§ 3

(1) Beim Abtorfen von Hochmooren muß die oberste Moorschicht (Bunkerde) in einer Stärke von mindestens 50 cm, in gewachsenem Zustande gemessen (entsprechend etwa 60 cm in gelockertem Zustande), auf die abgetorfенen Flächen gebracht und dort eingeebnet werden.

(2) Die Bunkerde darf nicht mit Bestandteilen aus tieferen Moorschichten vermengt werden.

(3) Die abgetorfенen Flächen und die aufgebrauchte Bunkerde sind von allen Holzteilen, Steinen und dergleichen zu säubern, die die landwirtschaftliche Bearbeitung hindern könnten.

§ 4

(1) Maßgebend für die Abtorfungstiefe ist der für die Entwässerung des Leegmoores vorgesehene mittlere Sommerwasserstand im Vorfluter; dieser Wasserstand wird für die einzelnen Abtorfungsgebiete im Bedarfsfalle durch die Mooraufsichtsbehörde ermittelt und festgelegt. Die zulässige Abtorfungstiefe kann durch Merkpfähle kenntlich gemacht werden.

(2) Hochmoore dürfen nur so tief abgetorfен werden, daß die abgetorfene Fläche nach Bedeckung mit der Bunkerde in frischem Zustande längs des Vorfluters eine Höhenlage von mindestens 80 cm über seinem mittleren Sommerwasserstand erhält und seitlich von ihm mit mindestens 0,3 ‰ ansteigt. Liegt der mittlere Sommerwasserstand mehr als 40 cm unter der Oberfläche des mineralischen Untergrundes, dann ist der schwarze Torf vollständig zu beseitigen; die zurückzusetzende Bunkerdeschicht ist so zu bemessen, daß ihre Oberfläche am Vorfluter auch in diesem Falle mindestens 80 cm über dem mittleren Sommerwasserstand liegt, sie muß jedoch mindestens 20 cm stark sein.

(3) Niedermoore und niedermoorartige Flächen dürfen in gleicher Weise abgetorfен werden, jedoch muß die abgetorfene Fläche nach Bedeckung mit Bunkerde noch mindestens 70 cm über dem mittleren Sommerwasserstand des Vorfluters liegen.

§ 5

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 2 bis 4 dieser Verordnung können mit einer Gelöbße bis zu 1000,— DM geahndet werden.

§ 6

Die Verordnung tritt am 15. Juli 1961 in Kraft.

Düsseldorf, den 30. Juni 1961

Der Minister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Niermann

— GV. NW. 1961 S. 233.

77

**Verordnung  
über die Gründungsbehörde für den Wasser- und  
Bodenverband Hamelbach**

Vom 30. Juni 1961

Auf Grund des § 152 Abs. 2 der Ersten Wasserverbandsverordnung vom 3. September 1937 (RGBl. I S. 933) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister verordnet:

§ 1

Der Oberkreisdirektor des Landkreises Beckum wird zur Gründungsbehörde für den Wasser- und Bodenverband Hamelbach in Stromberg bestimmt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 15. Juli 1961 in Kraft.

Düsseldorf, den 30. Juni 1961

Der Minister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Niermann

— GV. NW. 1961 S. 233.

804

**Bekanntmachung  
zur Änderung der Bekanntmachung vom 30. Oktober  
1956 betreffend Errichtung eines Heimarbeitersaus-  
schusses für das Stopfen, Noppen, Plüstern und  
Egalisieren (GS. NW. S. 832)**

Vom 29. Juni 1961

Die Anschrift des Heimarbeitersausschusses lautet nunmehr wie folgt:

Heimarbeitersausschuß für das Stopfen, Noppen,  
Plüstern und Egalisieren, Düsseldorf,  
Arbeits- und Sozialministerium.

Düsseldorf, den 29. Juni 1961  
III B 5 — 7741 XII/1

Der Arbeits- und Sozialminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen

In Vertretung:

Höischer

— GV. NW. 1961 S. 233.

**4. Nachtrag  
zu der am 12. August 1925 der Stadt Köln erteilten  
Genehmigungsurkunde betreffend den Bau und  
Betrieb einer vollspurigen Nebeneisenbahn  
Köln—Frechen—Benzelrath**

Auf Grund des § 23 Abs. 1 Nr. 1 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11) genehmige ich die Übertragung der aus der Genehmigungsurkunde

vom 12. August 1925 — Amtsblatt der Regierung in Köln Nr. 37 S. 161 — und den dazu ergangenen Nachträgen erwachsenen Rechte und Pflichten von der Stadt Köln auf die Kölner Verkehrs-Betriebe Aktiengesellschaft in Köln-Braunsfeld.

Düsseldorf, den 15. Juni 1961

Der Minister  
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrage  
Dr. Beine

— GV. NW. 1961 S. 233.

**Nachtrag**  
**zu der vom Regierungspräsidenten in Arnberg erteilten Genehmigung vom 16. Februar 1903 — A III E 441 — und den hierzu ergangenen Nachträgen zum Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn von Plettenberg-Stadtmitte nach Plettenberg-Oesterau (Oestertalbahn)**

Auf Grund des § 21 Abs. 2 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11) entbinde ich mit sofortiger Wirkung die Plettenberger Kleinbahn AG. in Plettenberg (Westf.) für dauernd von der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des Betriebes auf dem Streckenabschnitt von Plettenberg-Stadtmitte nach Plettenberg-Oesterau ab Bahn-km 3,650.

Das Eisenbahnunternehmensrecht der Plettenberger Kleinbahn AG. in Plettenberg (Westf.) wird für den oben genannten Streckenabschnitt auf Grund des § 24 Abs. 1 Nr. 3 des Landeseisenbahngesetzes mit sofortiger Wirkung für erloschen erklärt.

Insoweit treten die in der Genehmigungsurkunde des Regierungspräsidenten in Arnberg vom 16. Februar 1903 enthaltenen Bestimmungen außer Kraft.

Düsseldorf, den 22. Juni 1961

Der Minister  
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrage  
Dr. Beine

— GV. NW. 1961 S. 234.

**Nachtrag**  
**zu der vom Regierungspräsidenten in Arnberg erteilten Genehmigung vom 26. Juli 1923 (Amtsblatt der Regierung zu Arnberg, Stück 32) und den hierzu ergangenen Nachträgen zum Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn von Plettenberg-Oesterau nach Plettenberg-Wiesenthal**

Auf Grund des § 21 Abs. 2 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11) entbinde ich mit sofortiger Wirkung die Firma Ernst Brockhaus & Co. GmbH. in Plettenberg-Wiesenthal für dauernd von der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des Betriebes auf dem Streckenabschnitt von Plettenberg-Oesterau nach Plettenberg-Wiesenthal.

Das Eisenbahnunternehmensrecht der Firma Ernst Brockhaus & Co. GmbH. in Plettenberg-Wiesenthal wird auf Grund des § 24 Abs. 1 Nr. 3 des Landeseisenbahngesetzes mit sofortiger Wirkung für erloschen erklärt.

Düsseldorf, den 23. Juni 1961

Der Minister  
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrage  
Dr. Beine

— GV. NW. 1961 S. 234.

**Nachtrag**  
**zu der vom Regierungspräsidenten in Arnberg erteilten Genehmigung vom 24. Juni 1913 — I 22 Nr. 1093 — und den hierzu ergangenen Nachträgen zum Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn von Westig über Ihmert nach Altena mit Abzweigungen nach Springen und Dahle**

Auf Grund des § 21 Abs. 2 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11) entbinde ich die Iserlohner Kreisbahn Aktiengesellschaft in Letmathe mit sofortiger Wirkung für dauernd von der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des Betriebes auf dem Streckenabschnitt von Bahnhof Steinwinkel bis Bahnhof Herberg.

Das Eisenbahnunternehmensrecht der Iserlohner Kreisbahn Aktiengesellschaft wird für den oben genannten Streckenabschnitt auf Grund des § 24 Abs. 1 Nr. 3 des Landeseisenbahngesetzes für erloschen erklärt.

Insoweit treten die in der Genehmigungsurkunde des Regierungspräsidenten in Arnberg vom 24. 6. 1913 enthaltenen Bestimmungen außer Kraft.

Düsseldorf, den 26. Juni 1961

Der Minister  
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrage  
Dr. Beine

— GV. NW. 1961 S. 234.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 5,50 DM, Ausgabe B 6,60 DM.